

St. A-12579

Correspondenz.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
480250



Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1878.

Zur

Verfassungsreform-Frage.

Als im Sommer dieses Jahres die Frage unter uns behandelt wurde, ob es nicht endlich an der Zeit sei, zur Verfassungsreform feste Stellung zu nehmen, sei es, daß man sich bei dem Ausbau der Verfassung für eine Vertretung der Gemeinden durch Kirchspiels-Delegirte, in der Art, wie es das dem vorigen Landtage vorgelegte Project einer Kreisordnung intendirte — oder für eine Heranziehung des Kleingrundbesitzes durch eine entsprechende Anzahl von Delegirten zum Kreistage, entscheide, da habe ich darum gebeten, diesen Gegenstand einstweilen von der Tagesordnung abzusetzen, bis wir durch einen schriftlichen Verkehr mit einander unsere Anschauungen über diese Cardinalfrage geklärt haben und hierdurch womöglich zu einer Verständigung gelangt sein würden. Ich wurde hierbei von der Meinung geleitet, daß das geschriebene Wort viel objectiver und darum besser wirke, als die oft schon durch ihre Form captivirende oder wirkungslos verhallende Rede, zumal dasjenige, was zur Sache beigebracht werden will, wenig erbaulichen, freudig fortschrittlichen Inhalts ist, dessen treibende Idee sich selber Bahn zu brechen vermöchte. In dieser wenig beneidenswerthen Lage befand ich mich damals und

Est-A

Tertu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

16627

befinde mich heute Ihnen gegenüber; denn wahrlich, wenig erbaulich ist's, was ich Ihnen vorzulegen beabsichtige, wie ich's deutlich genug an mir selbst erfahren, als sich mir der Gedanke gäulend aber leider überzeugend zugleich aufdrängte, daß nur auf dem in Nachstehendem zu präcisirenden Wege allein eine Verständigung unter uns zu erzielen sein dürfte. Was ich Ihnen zu sagen habe, ist leider eine Variation auf das bei uns so vielfach ge- und mißbrauchte Thema: „verfrüht.“ Ich halte — daß ich es gleich zu Anfang kurz heraus sage — die Besprechung der Grundprincipien einer livländischen Verfassungs-Reform für verfrüht, nicht etwa weil ich seit dem letzten Landtage die Ueberzeugung gewonnen, daß unsere livländischen Zustände nicht dringend die Reform unseres öffentlichen Rechts erheischten oder hierzu nicht genügend entwickelt seien, sondern verfrüht in dem Sinne, daß ich meine, wir dürften nicht früher an den Landtag mit einer concreten Verfassungs-Reform herantreten, als bis wir, die wir eine Reform wünschen, über die Modalitäten derselben völlig einig geworden, wozu die Möglichkeit weder jetzt noch überhaupt bis zum nächsten Landtage vorhanden sein dürfte, da die hierbei zu Tage tretenden Gegensätze so principieller und practisch tief einschneidender Natur sind, daß eine Einigung — ohne dazwischen liegenden Landtagsbeschuß, mir wenigstens undenkbar erscheint.

Was denn? werden Sie fragen, sollen wir, weil eine Verständigung über die Grundprincipien der Verfassungs-Reform unwahrscheinlich ist, darum denn die ganze Idee der Reform fallen lassen und nicht weiter für sie einzutreten suchen? Durchaus nicht. Ich glaube vielmehr, daß wir die Idee der Reform viel wirksamer vertreten werden, wenn wir uns auf den, auf früheren Landtagen von der liberalen Partei inne gehaltenen Stand-

punct wieder zurückstellen, eine Commission zur Lösung der Verfassungsfrage zu beantragen.

Halten Sie diesen Antrag meinerseits nicht für eine Verleugnung des Kreisordnungs-Antrages und meinen Sie nicht, ich hielte auch letzteren nachträglich für „verfrüht.“ Der in der Kreisordnung formulirte concrete Verfassungs- Reform-Antrag charakterisirt sich als ein Versuch, die liberalen für eine Verfassungs-Reform in thesi eintretenden Glieder des Landtages unter einer Fahne zu einigen; der Versuch ist mißglückt, der Antrag begegnete selbst unter den Reform-Freunden zweien gegnerischen Gruppen, denjenigen, welchen die dem Project zu Grunde liegende Vertretung des Bauernstandes nicht genehm war und die dagegen die Vertretung des Kleingrundbesitzes proponirten, und denjenigen, welchen weder der Antrag noch das Amendement behagte, sich aber während der kurzen Landtagsdauer außer Stande sahen, ein drittes Project aufzustellen. Bei dieser letzteren Gruppe erscheint es zudem mehr als wahrscheinlich, daß sie bei Formulirung ihrer Reform-Wünsche noch in einzelne Bruchtheile zerfallen würde. Diese Situation dürfte sich bis zum nächsten Landtage schwerlich wesentlich verändern, höchstens nur in sofern, als jene für wahrscheinlich gehaltenen Bruchtheile bis dahin vielleicht bereits zur Perception gelangen könnten. Wollte man daher dem nächsten Landtage abermals die bereits ein Mal abgelehnte Kreisordnung oder einen ähnlichen Antrag zur Berathung und Beschlußfassung unterbreiten, so dürfte bei gleichem Schicksale des Antrages wie anno 1878 das eine ganz unzweifelhaft constatirt werden: die absolute Zerfahrenheit der liberalen Partei. Der Versuch, ein solches Resultat heraufzubeschwören, würde der größte Fehler sein, den die liberale Partei bisher begangen, ein Versuch, nur zu Gunsten der Gegner unternommen, der mit mathematischer Gewißheit dahin führen müßte, die liberale Partei in diverse Grup-

pen zu zertheilen. So wenig ich auch sonst mit den Anschauungen gewisser Conservativen zu sympathisiren vermag, so weiß ich mich doch in einem Stücke mit ihnen einig: auch ich möchte mich unter die Devise stellen: „Sammeln! nicht zerstreuen! Sammeln“ und acceptire diesen, freilich anders gemeinten Mahnruf aus dem conservativen Lager dankbaren Herzens. Sa sammeln und nicht zerstreuen, das soll und kann allein die Aufgabe der liberalen Partei sein, will sie dereinst zum Siege gelangen.

Was will die liberale Partei? Sie erstrebt die allmälige Erweiterung der Ständesrechte zu Landesrechten und darum, bei möglichster Aufrechterhaltung der der livländischen Ritter- und Landschaft zustehenden Privilegien und Prärogativen zum Besten des ganzen Landes, die thunlichste politische Gleichberechtigung der übrigen livländischen Bevölkerungsgruppen, in erster Linie des Bauerstandes, mit dem livländischen Großgrundbesitz. In diesem Ziel sind wir — glaube ich — Alle einig, wir wünschen dasselbe durch allmälige fortschreitende Reformen zu erreichen. Sobald aber die Marschroute, auf welcher dieses Ziel erreicht werden soll, in den Bereich der Berathung tritt, da hört die Einigkeit auf, da hebt die Vielseitigkeit der Meinungen an, die jede für sich den Anspruch auf ausschließliche Berücksichtigung fordert. Der Eine will wegen angeblich vorliegender Hindernisse mit diesem Bogen, der Andere mit jenem Bogen, der Dritte endlich gerade aufs Ziel losgehen. Der Eine hält den Gemeinde-Ältesten nicht für den richtigen Repräsentanten des Bauerstandes, dessen Bedeutung vorzugsweise im Kleingrundbesitz liege und will daher letzterem die Wahl der Delegirten des Bauerstandes zur Kreisversammlung in die Hand geben; der Andere will, wie die „Correspondenz“ des Herrn H. v. Samson näher ausführt, bei Anerkennung des Gemeinde-Ältesten

als Repräsentanten des Bauerstandes, allem zuvor die Landgemeinde-Ordnung in conservativem Sinne reformirt wissen, die Macht der ansässigen bäuerlichen Bevölkerung stärken und ihr einen entscheidenden Einfluß auf die Macht ihrer Beamten und folgeweise ihrer Repräsentanten im Kirchspiels-Convent und der Kreisversammlung vindiciren; der Dritte acceptirt den status quo der Gesetzgebung als die einfachste und gesundeste Basis für eine Reform und will aus dem gegenwärtig bestehenden Kirchspiels-Convent die Kreisversammlung hervorgehen lassen. Zwischen diesen divergirenden Anschauungen ist eine Einigung kaum denkbar. Soll ich beispielsweise von meiner Stellung zur Frage sprechen, so bin ich mit der Vertretung der Gemeinde als solcher durch den Gemeinde-Ältesten auf dem Kirchspiels-Convent und folgeweise auf der Kreisversammlung gewissermaßen politisch er- resp. verwachsen, ich kann von dieser Anschauung aus voller Ueberzeugung nicht zurücktreten, ohne mich selbst und alle meine bisherigen politischen Anschauungen zu verleugnen, ja über Bord zu werfen. Ich bin ein unbedingter Anhänger der Continuität in der politischen Entwicklung, demgemäß habe ich auf Grund der von mir als damaligen Secretairen der Commission in livländischen Bauersachen über die Wirksamkeit der mit soviel Mißtrauen empfangenen und dennoch im Großen und Ganzen gut wirkenden Landgemeinde-Ordnung gemachten Erfahrungen beim Riga-Wolmarschen Oberkirchenvorsteher-Amt den Antrag gestellt, die Gemeinden auf dem Kirchenconvent durch die Gemeinde-Ältesten vertreten zu lassen, welcher Antrag vom Oberkirchenvorsteher-Amt und demnächst vom Landtage 1869 acceptirt wurde; als dann der Herr Generalgouverneur im Hinblick auf die verschiedene Confessions-Hingehörigkeit der Gemeinde-Ältesten diesem Beschluß die Bestätigung versagte, da beantragte die Commission zur Sichtung und Bearbeitung des Acten-Materials

für den Januar-Landtag 1870, der ich anzugehören die Ehre hatte, die Trennung des Kirchen- und Kirchspiels-Convents und die Vertretung der Gemeinde in letzterem durch die Gemeinde-Altesten, ich meinerseits wenigstens in der Ueberzeugung und in der festen Zuversicht, daß wir mit dem Kirchspiels-Convent die natürlichste und darum gesundeste Basis für jede fernere Verfassungs-Reform und zunächst der Kreistags-Reform geschaffen hätten. Ich halte auch zur Stunde an dieser Anschauung fest und kann von ihr nicht weichen, bis man mir etwa nachweisen sollte, was bisher nicht in entferntesten geschehen, daß diese Basis sich als keine gesunde erwiesen.

Ich habe meine Anschauung als Beispiel angeführt, weil sie mir natürlich am nächsten lag; genau sowie mir geht es gewiß den meisten Anderen, die Anhänger der Vertretung des Kleingrundbesitzes sind wiederum der aufrichtigen Ueberzeugung, daß der Gemeinde-Alteste nicht der richtige Repräsentant des Bauerstandes sei und wünschen in diesem Sinne auch eine Reform des Kirchspiels-Convents, in welchem der Gemeinde-Alteste dem Vertreter des Kleingrundbesitzes Platz zu machen hätte. Wo und wie sollen wir hier zur Einigung gelangen?

Ich meine, wir können diese Einigung getrost der Zukunft resp. einem Landtags-schluß überlassen, einstweilen aber müssen wir einig bleiben, soweit wir bisher die Einigung gefunden.

Darum also: Antrag auf Niedersetzung einer Verfassungs-Reform-Commission durch den Landtag. Es wird mir vielleicht hierauf erwidert werden: Dein Antrag vertagt nur das Auseinanderplagen der verschiedenen politischen Anschauungen, er beseitigt es nicht; haben wir auf dem Landtage die Commission erlangt, dann stehen wir doch wieder vor der Frage, ob Gemeinde- oder Kleingrundbesitz-Vertretung, ob ein Drittes oder Viertes. Ich meine, man müßte den Landtag ersuchen, im Fall er die

Niedersetzung der Commission belieben sollte, sich ferner darüber auszusprechen, auf welcher Grundlage die Commission arbeiten solle, der Commission eine Instruction zu ertheilen. Giebt der Landtag eine solche Instruction, wie er es bereits früher mehrfach gethan, so ist hiermit auch die Einigung unter uns gefunden und wir können auch ferner zusammengehen — denn wer wollte loyaler und auch practischer Weise gegenüber dem Landtagschluß noch ferner seine abweichende Meinung vertreten — giebt er sie nicht, so haben wir wenigstens das Eine erreicht: die Commission, unter uns aber stände die Sache nicht schlimmer als sie bereits gegenwärtig steht. Die Verfassungs-Frage ist damit im Princip erledigt, sie bleibt hinsichtlich ihrer Details im Fluß und drängt unaufhaltsam zur Entscheidung. Unter der Macht dieser Thatsache werden auch wir uns dann — so hoffe ich — zu einigen wissen.

Wenn wir dagegen dabei beharren, bereits gegenwärtig definitiv Stellung nehmen zu wollen zu einem concreten Verfassungs-Reform-Project, so erreichen wir, meiner Auffassung nach, positiv nur das Eine: Auseinanderstieben der Reform-Freunde in alle vier Winde, jedenfalls aber auf dem nächsten Landtage keinerlei Resultat, insbesondere nicht die Commission.

Ebenso wenig vermag ich einzusehen, welchen Nutzen es der Reform-Partei bringen sollte, wenn sie, wie ihr in einer Zuschrift der Nr. 238 der „Zeitung für Stadt und Land“ empfohlen wird, Stellung nehmen wollte zu der Broschüre: „Eivländische Rückblicke“ wenn ihre Glieder insbesondere erklären würden, „ob sie willens seien“, dem Verfasser der „Eivländischen Rückblicke“ auf jene Bahnen zu folgen, die derselbe in seiner Broschüre Seite 73 bis zum Schluß als zum Heil führend empfiehlt. Auch diese Stellungnahme und jene Erklärung sie würden zu nichts anderem führen als zur Uneinigkeit im Schooße der leider

noch wenig zahlreichen Reform-Partei, zu endlosen Discussionen über Themata, die schließlich nichts mit dem gemein haben, was uns zunächst zu thun obliegt, und darauf allein scheint es mir jetzt anzukommen, daß wir uns darüber verständigen.

Weber steht der Partei das Recht zu, noch halte ich ein solches Verfahren für politisch opportun, seinen einzelnen Gliedern die Gewissensfrage nach einem definitiven, bis in die äußersten Consequenzen geführten politischen Glaubensbekenntnisse zu stellen; jeder Einzelne hat meiner Auffassung nach das Recht, sich diese Frage zu verbitten, die Partei aber hat nur an der Frage ein Interesse: Stimmt Du mit unserem Programm überein und willst Du das nächste Ziel das wir uns gesteckt mit uns erstreben. Bei der politischen Mitarbeiterschaft kommt es wahrlich nicht darauf an, daß Jeder bis zur letzten Consequenz mit dem Anderen übereinstimme, sondern nur darauf, daß die Genossen zur Zeit eines Weges und an einem Stränge ziehen. Was die Zukunft bringt, wer weiß es heute zu sagen, welche neue politische Constellationen und Gruppierungen sie in ihrem Schooße birgt, das läßt sich insbesondere bei unseren eigenartigen Verhältnissen nicht annähernd ermessen. Sorgen wir um die Gegenwart; vermeiden wir die Differenzen die uns bereits aufgestoßen sind und suchen wir nicht neue auf, die bisher practisch noch nicht zur Geltung gelangten, denn Eins thut noth, das ist Verständigung!

Nachdem ich in Vorstehendem meinen Standpunkt hinsichtlich der in Bezug auf eine Verfassungs-Reform zunächst vorzunehmenden Action entwickelt habe, sei es mir nunmehr gestattet, als Material für die dereinstige Berathung eines concreten Verfassungs - Reform - Project's, bereits heute diejenigen Gründe beizubringen, die meiner Auffassung nach für eine Vertretung der gesammten bäuerlichen Landgemeinde durch die res-

pectiven Gemeinde-Ältesten und gegen eine Vertretung des Kleingrundbesitzes auf dem erweiterten Kreistage oder der Kreisversammlung zu plaidiren geeignet sein. Ich glaube, daß diese Gründe — unter der Voraussetzung, daß zunächst nur die Niederlegung einer Verfassungs-Commission anzustreben sei — jetzt viel objectiver wirken dürften, als wenn wir schon inmitten des Kampfes für und wider ein bestimmtes Project ständen, wo es gelte sofort Stellung zu nehmen, und hoffe dabei, meine Schrift möge die entsprechende Gegenschrift provociren, denn nichts kann zur Klärung der Sachlage geeigneter sein als ein ruhiger unpersönlicher Meinungs-Austausch intra muros, bei welchem jedes falsche Argument, jede hinkende Beweisführung viel leichter zu constatiren ist, wie bei der Rede.

In diesem Sinne bitte ich mein Scriptum aufzunehmen.

1. Zunächst will ich es versuchen, die Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1866 einem ihr gemachten Vorwurf gegenüber zu rechtfertigen, den Verdacht zu entkräften, als involvire die demokratische Basis dieser Institution eine ernste Gefahr für die Zukunft, weshalb denn auch der Kirchspiels-Convent, weil auf dieser Grundlage aufgebaut, nicht als Fundament der Kreisordnung acceptirt werden könne. Herr H. v. Samson hat in seiner „Correspondenz“ diesen vielfach gehegten Befürchtungen Ausdruck gegeben, er schreibt: „Höchst bedenklich aber können die in Rede stehenden Bestimmungen werden (betreffend die starke Vertretung der „losen Leute“ in der Gemeinde-Versammlung und im Ausschusse) mehr noch als bedenklich: wenn bewegtere Zeiten eintreten sollten; wenn gewisse Tendenzen, welche sich im Reiche in so beunruhigender Weise geltend zu machen versucht haben, in einer oder der anderen Weise auch bei uns die Ordnung zu stören trachten sollten. Man täusche sich nicht über die Größe der Gefahr. Dort, im Reiche, werden solche Aufrei-

zungen unter der Masse der Bevölkerung nie und nimmer einen irgend wie nennenswerthen Anflug finden. Hier dagegen dürfte, grade unter der „losen“ Bevölkerung, in gesellschaftlichen Gegensätzen, in Racen- und Nationalitäts-Abneigung ein nicht ganz unfruchtbarer Boden für, die bestehende Ordnung untergrabende Heterereien sich darbieten.“ „Was nur an fanatischen und verheßten Personen unter den Gefindeswirthen zu finden wäre, würde man sicherlich zum Ausschusse versammeln, welcher dann in seiner überwiegenden Majorität solcher ungesunden Richtung angehören würde.“ Diese Argumentation hat zur nothwendigen Voraussetzung, daß die Vertreter der „losen Leute“ in der Gemeinde-Versammlung prävaliren, wie dies auch für Rathshof nachgewiesen wird. Ich meine, daß derartige Erscheinungen wie sie Rathshof bietet, zu den Ausnahmen gehören und nur in unmittelbarer Nähe der größeren Städte vorkommen werden, während im Lande selbst fast ausnahmslos die besitzlichen Elemente die Mehrheit repräsentiren.

Bei Einführung der Landgemeinde-Ordnung hatte man die Idee, die besitzlichen und die unbesitzlichen Classen paritätisch in der Gemeinde-Versammlung zu vertreten, und wählte darum, in der Meinung, daß die unbesitzliche bäuerliche Bevölkerung zehn Mal zahlreicher sei als die besitzliche, das Verhältniß von einem Delegirten auf 10 unbesitzliche Gemeinde-Angehörigen. In Bezug auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Principis bin ich ganz Herrn v. Samjons Meinung, ich freue mich daher constatiren zu können, daß man sich von Hause aus bei Annahme der obenerwähnten Verhältnißzahl im Irrthum befand. Wie aus dem von dem Secretairen des livl. statistischen Comités im Jahre 1870 herausgegebenen „Material zu einer allgemeinen Statistik Livlands und Desels“ zu entnehmen ist, betrug im Jahre 1866 die Zahl der in den 8 Kreisen Livlands domiciliren-

den männlichen bäuerlichen Bevölkerung 355,107 Personen; da nun in Livland circa 34,000 Gehörtsland-Gesinde vorhanden sind, so stellte sich thatsächlich das Vertretungs-Verhältniß der Besitzlichen zu den Unbesitzlichen wie 34000 zu 32110 heraus; berücksichtigt man ferner, daß in der Zahl von 34,000 Gesinden die Quoten- und Hofesland-Gesinde nicht mit enthalten sind, welch' letztere auf Grundlage des Patents Nr. 160 v. J. 1867 hinsichtlich ihrer Vertretung in der Gemeinde nach dieserhalb gestatteter, fast ausnahmslos stattgehabter Vereinbarung zwischen den Guts- und Gemeinde-Verwaltungen, den mit Reallasten belasteten Gesinden gleichzustellen sind, so ergibt sich ein noch günstigeres Verhältniß zu Gunsten der Besitzlichen. Dieses Verhältniß dürfte sich nur seit 1866 bis heute fortschreitend immer günstiger gestaltet haben und zwar unter dem Einfluß des Bauerlandverkaufs, welcher sich erfahrungsmäßig dahin manifestirt, daß der Knechts-Etat der verkauften Gesinde wesentlich herabgemindert worden ist, dessen nunmehriger Ueberschuß in die Städte auszuwandern sich gezwungen sah. Einen Beleg hierfür finde ich in dem geringen Wachsthum der männlichen bäuerlichen Bevölkerung auf dem Lande vom Jahre 1866 bis zum Jahre 1869 und der rapiden Steigerung der in den Städten lebenden männlichen bäuerlichen Bevölkerung in derselben Periode. Nach dem citirten statistischen Material stieg nämlich die erstere Bevölkerung von 355,107 auf 359,982 also um 4875 Personen oder 1,35 %, während die letztere Bevölkerung sich von 10623 auf 17214 Personen steigerte, d. i. um 6581 Personen, oder 61,32 %. Wenn ich noch ferner berücksichtige, daß im letzten Jahrzehnt, eine Menge Hofes-Gesinde neu etablirt worden sind, so glaube ich nicht fehlzugreifen, wenn ich behaupte, daß die Vertreter des Besitzstandes in den Landgemeinden gegenüber den Vertretern der „losen Leute“ im ganzen Lande sich in starker Majorität befinden. Daß

in der Nähe der Städte und vorzugeweise der größeren dieses Verhältniß sich ausnahmsweise zu Gunsten der letzteren ändert, findet offenbar darin seinen Grund, daß die in die Städte auswandernden ländlichen Arbeiter in Rücksicht auf das Pafßreglement sich zu nahe belegenen Landgemeinden umschreiben lassen, um dadurch von der drückenden Pafßsteuer befreit zu werden.

Hiernach glaube ich, daß die Befürchtung, die in ihrer Tendenz allerdings demokratische Landgemeinde-Ordnung, zur Basis aller Verfassungs-Reform gewählt, werde uns den Kirchspiels-Convent, die Kreisversammlung demokratisiren, nur eine theoretische Berechtigung hat, während thatächlich überall der, seiner Natur nach conservative Besitzstand prädominirt und prädominiren wird.

2. Die Anhänger der Kleingrundbesitz-Vertreter müssen nothwendiger Weise zwei neue Wahlkörper construiren, eine Urwählerversammlung aller Grundeigenthümer eines jeden Gutes, dessen Bauerland ganz oder theilweise verkauft worden ist, und eine Kirchspielswahlversammlung der aus jener ersten Wahl hervorgegangenen Delegirten. Ist es nun schon an sich von politischem Werth, bei jeder Reform möglichst einfach und mit möglichst geringem Apparat vorzugehen, weil sie dadurch leichter ins Volksbewußtsein dringt, so erscheint gerade jede Wahlcomplication insbesondere verhältnißmäßig ungebildeten Bevölkerungsclassen gegenüber, wenig rathsam weil gefährlich, denn: je mehr Wahlversammlungen desto mehr Agitation. Unterschätzen Sie dieses Moment nicht, es wächst in seiner gefährlichen Bedeutung nach Maßgabe dessen, je mehr Ehre und Ansehen das neue Amt gewährt und je weniger Mühe und Arbeit es in Anspruch nimmt.

Darum wird der Gemeinde-Älteste unter verhältnißmäßig geringer Agitation gewählt; das mühe- und dornenvolle Amt reizt eben den Ehrgeiz eitler „Streber“ nicht, es muß Einer

daran, er thut es oft mit Bangen und nicht selten unter moralischem Zwange. Hierzu kommt, daß die Wahlen zu den Kreisversammlungen auf den Kirchspiels-Conventen unter dem wohlthätigen Einfluß des Zusammenwirkens der Vertreter zweier Stände, des Großgrundbesitzes und des Bauerstandes zustandekommen würden, wobei sich jede etwa vorhandene „Racen- und Nationalitäts-Abneigung“ viel schwerer ans Tageslicht herauswagen würde, als bei der Wahl im geschlossenen Gremium.

3. Ein fernerer Uebelstand der Kleingrundbesitz-Vertretung liegt in dem unvermeidlichen häufigen Wechsel der Vertreter bäuerlichen Standes in der Kreisversammlung. Von den gesammten Gehörchsländgesinden Livlands sind gegenwärtig circa 43 % verkauft, die Verkaufs-Operationen gehen constant vorwärts. Da liegt es denn auf der Hand, daß bei denjenigen Gütern, auf denen die Verkaufsoperationen erst begonnen, oder nicht beendigt sind (und diese repräsentiren die Mehrheit), von Wahltermin zu Wahltermin anders zusammengesetzte Urwähler-Versammlungen stattfinden müssen; wo heute noch ein einziger Grundeigenthümer sich selbst die Stimmen geben muß, da treten nach 4 Jahren vielleicht bereits 20 Urwähler auf u. s. ft. Hieraus wird dann wiederum wohl fast ausnahmslos der terminliche Wechsel der Delegirten in die Kreisversammlung resultiren. Wenn es überhaupt begründet sein sollte, was so vielfach auch von Freunden der Reform behauptet worden ist, daß die bäuerlichen Delegirten kein Verständniß haben würden für die Interessen des Kreises und folgenweise für die Aufgaben der Kreisversammlung, so dürfte sich diese Behauptung wohl am ehesten rechtfertigen gegenüber bäuerlichen Delegirten, die wenigstens für eine längere Zeit hinaus dazu prädestinirt scheinen, nur 3 Jahre im Amt zu bleiben, die günstigsten Falls eben erst mit den Aufgaben der communalen Selbstverwaltung vertraut geworden,

wieder Anderen Platz machen müssen, die gleich ihnen auf der „hohen Schule“ der Selbstverwaltung nur Zeit finden zum Lernen nicht zum Verwerthen.

Um wie viel mehr Garantien bietet nicht in dieser Beziehung die Wahl des Gemeinde-Ältesten? Die Erfahrung aus den letzten Gemeindebeamten-Wahlen hat es unzweifelhaft constatirt, daß die bewährten und tüchtigen Gemeinde-Ältesten zum großen Theil wiedergewählt worden sind; ist nun ein solcher seitens des Kirchspiels-Convents zum Kirchspiels-Delegirten erwählt worden und er hat sich hierbei gut bewährt, so erscheint die Wiederwahl ziemlich gewiß.

Es sei mir gestattet ein Beispiel aus den eben erst begonnenen jüngsten Wahlen anzuführen. In einer großen Nachbargemeinde functionirt seit Jahren ein praktischer, ruhig und nüchtern überlegender, jeder Agitation und Hezerei unzugänglicher Gemeinde-Ältester; bei der letzten Wahl wurde ihm starke Concurrnz gemacht; seine Chancen schienen schlecht zu stehen, denn er prä-tendirte ein Gehalt von 100 Rbl., weil er von seiner eigenen Wirtschaft nur zu sehr abgezogen werde, während seine Con-currenten für 3—5 Rbl. das Amt verwalten wollten, dennoch wurde er wiedergewählt. Ich halte mich für berechtigt dieses Beispiel, wenngleich es nur eins ist, als beweisend für meine Anschauung in Anspruch nehmen zu dürfen, daß die Selbstverwaltung die Gemeinden bereits soweit erzogen habe, daß wir getrost auf dieselbe die nothwendige weitere Reform bauen können.

4. Ich muß offen bekennen, auch ich bin, sobald es sich um Vertretung des Kleingrundbesitzes in der Kreisversammlung handeln sollte, der Meinung daß d i e s e häuerlichen Delegirten kein Verständniß haben würden für die Interessen des Kreises und fol-geweise für die Aufgaben der Kreisversammlung. Warum? sollte wirklich der Gemeinde-Älteste einen weiteren politischen Ge-

sichtskreis haben als der in seiner Bildung ihm gewiß gleichstehende Delegirte des Kleingrundbesitzes? Ich glaube, der Unterschied erklärt sich leicht durch die verschiedene Macht dieser Personen: der Delegirte des Kleingrundbesitzes, von diesem allein gewählt, wird bei neuen Steuerauflagen, die wohl vorzugsweise vom Grund und Boden zu tragen sein werden, keine Neigung verspüren, für dieselben einzutreten, zumal er weiß, daß er damit ganz im Sinne seiner Committenten handeln würde; der Gemeinde-Älteste dagegen würde, wenn auch seine persönliche Neigung zum Nichtvotiren einer Steuer als Grundbesitzer dieselbe bliebe, ein Correctiv in dem Bewußtsein finden, daß er nicht der Vertreter eines Standes, sondern der Gemeinde sei, daß er berufen sei, für die Interessen der Commune einzutreten. Sie werden mir vielleicht darauf erwidern, daß das ein theoretisches Raisonnement sei, praktisch werde sich zeigen, daß ein Grundbesitzer wie der Andere bei der Abstimmung sein eigenes Interesse werde prävaliren lassen. Ich glaube, mir steht ein vollgültiger Beweis für meine Anschauung in dem Verhalten des Landtages einerseits und der Kreistage andererseits zur Verfügung. Der Landtag verfügt über die Ritter- und Landes-Casse, der Kreistag nur über die erstere allein, das ist der schwerwiegende Unterschied zwischen diesen beiden Körperschaften, der sich deutlich in den Beschlüssen derselben manifestirt. Der Landtag hat sich stets als die Vertretung des ganzen Landes angesehen, und darum in allen wirtschaftlichen und Landeswohlfahrts-Fragen, stets und bei jeder Gelegenheit in der allerliberalsten Weise in den Säckel gegriffen und die Mittel bewilligt zur Förderung der Interessen des ganzen Landes, unbekümmert darum, ob die Regierung nachträglich die Inanspruchnahme der Landes-casse genehmigen werde oder nicht, ja oft sogar mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Rittercasse allein

einzutreten habe. Wie anders verfährt der Kreistag: dort ist von einer Vertretung des gesammten Kreises wohl nur ausnahmsweise etwas zu merken, es handelt sich dort allein oder doch mindestens vorzugsweise um die Interessen des allein votirenden und allein zahlenden Standes der Großgrundbesitzer.

5. In engem Zusammenhange mit dem vorstehend ausgeführten steht ein anderes Argument gegen die Kleingrundbesitz-Vertretung, das ich für eins der wesentlichsten halte: die Perpetuirung der Standesvertretung. Wie eine aus einer bestimmten Anzahl von Großgrundbesitzern einerseits und Kleingrundbesitzern andererseits zusammengesetzte Kreisversammlung etwas anders werden kann als die Brutstätte künstlich genährter „Nationalitäts-Belleitäten, Steuerabneigung, Gegensätze, gesellschaftlicher (socialer) Classen“ vermag ich mir nicht zu construiren. Man beachte doch die Erfahrungen, die man im Reich speciell mit der Vertretung des Bauerstandes in der Semstwo gemacht, und man wird zugeben müssen, daß hierein der schwächste Punct der Semstwo steckt. Ich sah vor einigen Jahren auf einer Wanderausstellung russischer Gemälde ein Bild, das eine Kreis-Semstwo darstellen sollte: durch die weiten Fenster eines luxuriös ausgestatteten Saales sah man die Vertreter des Großgrundbesitzes ein feines Diner mit Champagner einnehmen, im Vordergrunde auf dem gepflasterten Hofe lagerten die Muschiks und verzehrten ihr Mittagsmahl: Zwiebeln mit trockenem Brode. Das Bild war bezeichnend genug für die tiefe Kluft, die sich dort zwischen den verschiedenen Standes-Vertretern aufgethan, eine wirkliche Einigung zwischen diesen beiden Gruppen schien mir undenkbar und die Erfahrung hat es bestätigt, daß die bäuerlichen Vertreter, wenn sie in der Minderzahl verbleiben, völlig bedeutungslos sind, oder wenn sie die Mehrzahl repräsentiren, die Versammlung terrorisiren. Die Vertreter eines Standes, aus specieller

Standeswahl hervorgegangen, werden sich naturgemäß für verpflichtet halten, in erster Reihe nur nicht ausschließlich für die Interessen ihres Standes einzutreten und das umsomehr, wenn ihnen Vertreter eines anderen Standes gegenüberstehen, denen sie es selbst überlassen können, für ihre Interessen zu sorgen. Das giebt den Kampf, bei paritätischer Vertretung den Kampf bis aufs Messer, nie und nimmer aber eine Einigung, ein Verständniß für einander. Das aber thut Noth, darum können wir keine Standes-Vertretung, sondern nur eine aus gemeinsamer Macht hervorgegangene Vertretung des kleineren politischen Verbandes, des Kirchspiels-Convents auf dem größeren politischen Verbands, der Kreisversammlung, brauchen. Man wird mir vielleicht entgegenstellen wollen, daß ja auch der Kirchspiels-Convent aus paritätisch zu einander gestellten Vertretern zweier Stände bestehe und dennoch — nach meiner Behauptung — verhältnißmäßig gut functionire. Hierauf erwidere ich: 1. daß der Kirchspiels-Convent nur zum Theil aus Standes-Wahlen hervorgegangen ist, wodurch der Gegensatz nicht so schroff hervortritt, 2. daß es sich im Kirchspiels-Convent um nahe liegende, Jedem leicht verständliche, weil direct wirkende und empfundene Interessen handelt, bei denen eine Verständigung leichter anzubahnen ist, als bei den viel complicirteren, weiter ausschauenden Kreis-Interessen. 3. daß im Kirchspiels-Convent Personen zusammenwirken, die bereits oft genug im eigenen Hause Hand in Hand gegangen, auf einander angewiesen sind.

6. Den Hauptvorzug der Gemeinde-Vertretung resp. der aus freier Wahl der Kirchspiels-Convente hervorgegangenen Kreisversammlung sehe ich immerhin in der Continuität der politischen Entwicklung. Wenn auch diese „Continuität“ aus dem conservativen Lager mit Hohn belächelt worden ist, ich habe keine Veranlassung, mich dadurch heirren zu lassen, hege viel-

mehr nach wie vor die Ueberzeugung, daß jede politische Neubildung sich um so besser bewähren wird, je enger sie an die bestehenden Institutionen sich anzuschließen vermag.

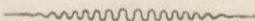
Was wollen wir mit unserer Reform; die „möglichste Aufrechterhaltung der, der livländischen Ritter- und Landschaft zustehenden Privilegien und Prärogativen zum Besten des ganzen Landes“. Wir befürchten, daß bei einem ferneren Versuch, auch die alten nicht mehr practicablen Formen der Verfassung zu conserviren, der unaufhältliche Einsturz derselben auch den werthvollen Inhalt begraben könnte, darum denken wir an einen zeitgemäßen Ausbau, an eine stärkere Fundamentirung des Gebäudes durch Heranziehung aller livländischen Bevölkerungsgruppen zu gemeinsamer Arbeit. Dieses Ziel können wir meiner Meinung nach nur erreichen, wenn wir uns mit unseren Reform-Bestrebungen eng anschließen an das Bestehende, wenn wir nicht neu- sondern ausbauen, wenn wir nicht neue Verfassungen „erfinden“ sondern vielmehr beachten wollen, wie sie sich mit einiger Nachhülfe aus sich selbst heraus entwickeln, denn sollten wir nicht allen Grund haben zu befürchten, daß nach vollführtem Neubau beim Hinübertragen jenes kostbaren Inventars ins neue Haus nicht Manches, wenn nicht Alles verloren ginge? Und wozu? halten wir nicht mit Recht den Wirthen für unpraktisch, der da neubaut, wo eine Reparatur oder eine zweckmäßige Erweiterung des alten Gebäudes dieselben Dienste gethan hätte? Ich glaube, auf dem politischen Gebiet liegen die Dinge nicht anders. Die ganze bisherige Gesetzgebung anerkennt nur eine politische Berechtigung des Bauerstandes, nicht einzelner Classen desselben: die auf Grund der Landgemeinde-Ordnung gewählten Gemeinde-Beamten vertreten den Stand in den Justizbehörden, den Wehrpflichts-Commissionen, den Schulbehörden und in den Kirchspiels-Conventen. Den Werth dieser

Vertretung kennen wir, mag sie auch an praktisch geschäftlichem Resultat bisher noch nicht gar wirkungsvoll gewesen sein, das Eine hat sie unzweifelhaft gewirkt: sie hat versöhnt, geeinigt. Was uns dagegen die theoretisch gedachte, noch nicht practisch gewährte Kleingrundbesitz-Vertretung bringen würde, ob auch ihr jene versöhnende Kraft eigen sein dürfte, das wissen wir zum mindesten nicht.

Darum: Bleiben wir auf der alten Friedens-Basis stehen!

Puderküll im November 1878.

E. von Mensenkampff.



Von der Censur gestattet. Dorpat, den 24. November 1878.

Druck von C. Mattiesen. Dorpat 1878.